

Die richtige Durchführung der Mitgliederversammlung

Oder: Nicht so einfach wie gedacht ... oder doch?

Online-Vortrag für die Servicestelle Ehrenamt
des Landkreises Saarlouis am 23.07.2025

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

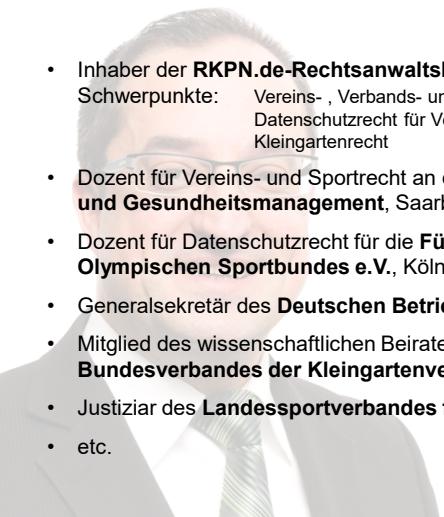
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Online-Vortrag für die Servicestelle „Ehrenamt“ des Landkreises
Saarlouis am 23.07.2025



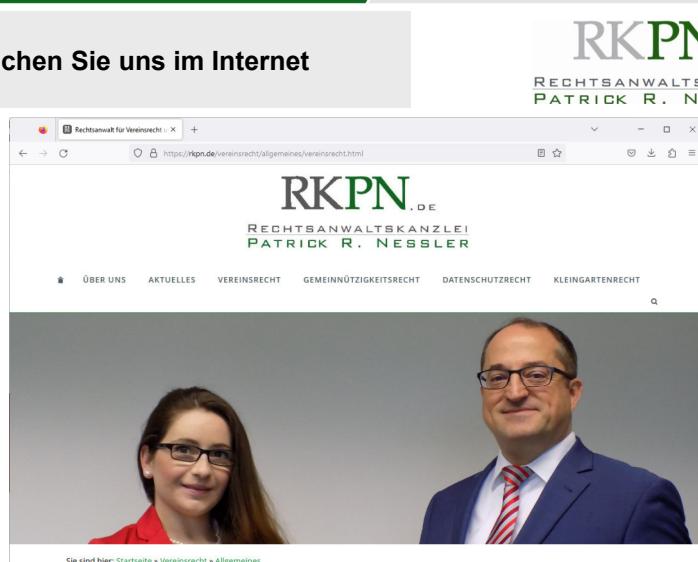
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
- Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des **Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Besuchen Sie uns im Internet



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

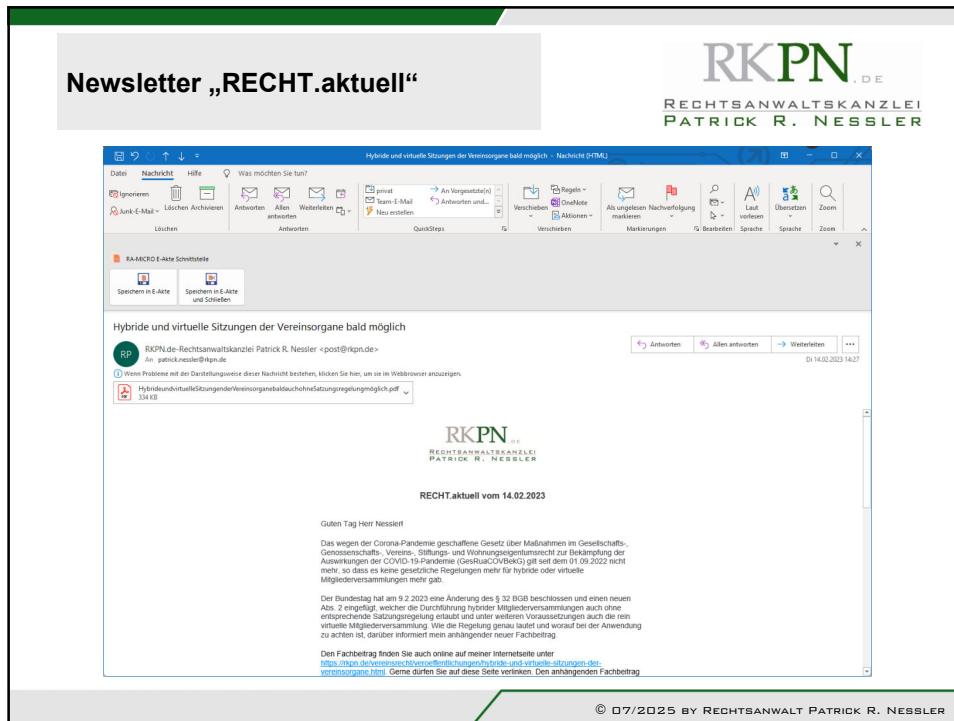
ÜBER UNS AKUELLES VEREINSRECHT GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT DATENSCHUTZRECHT KLEINGARTENRECHT

Sie sind hier: Startseite > Vereinsrecht > Allgemeines

Rechtsanwalt für Vereinsrecht und
Verbandsrecht

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler
Online-Vortrag für die Servicestelle „Ehrenamt“ des Landkreises
Saarlouis am 23.07.2025



RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Online-Vortrag für die Servicestelle „Ehrenamt“ des Landkreises
Saarlouis am 23.07.2025

Praxisfall 1

(nach AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 7900)



Ein Verband für Tanzlehrer und Tanzschulinhaber beabsichtigte die Durchführung einer bundesweiten Marketingkampagne zur Imageverbesserung und Werbung.

Zur Finanzierung sollten alle Tanzschulinhaber über eine monatliche Umlage von 190,00 DM (97,15 €), zahlbar über 3 Jahre, beitragen.

Auf der Mitgliederversammlung am 28.03.1999 war diese Maßnahme und Beschlussfassung darüber ein Tagesordnungspunkt. Tatsächlich wurde auf der im Verbandsblatt einberufenen Versammlung ein solcher Beschluss gefasst. Diese Art der Einberufung war im Jahr zuvor von der Mitgliederversammlung so beschlossen worden. In das Vereinsregister eingetragen ist diese Änderung jedoch (noch) nicht.

Einige Mitglieder wollten trotzdem nicht zahlen. Der Verein bekommt daher Zahlungsprobleme gegenüber dem beauftragten Marketingunternehmen.

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 2

(nach OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx 123/15)



Ein Mitglied eines Vereins verzieht ins Ausland. Die neue Anschrift hat es dem Verein ordnungsgemäß mitgeteilt.

Nach der Satzung erfolgt die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 13.12.2014 ist am Donnerstag, den 27.11.2014, zur Post gegeben worden. Das Vereinsmitglied in Ungarn hat die Einladung erst am 5.12.2014 erhalten.

Als der Vorstand die Änderungen im Vorstand zum Vereinsregister anmeldet, verweigert das Registergericht die Eintragung mit der Begründung, dass die Vorstandswahl unwirksam sei. Die Einladungen an die Mitglieder seien zu spät verschickt worden.

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Online-Vortrag für die Servicestelle „Ehrenamt“ des Landkreises
Saarlouis am 23.07.2025

Praxisfall 3

(nach BGH, Urt. v. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)



Ein Sportbundesverband und drei seiner Landesverbände gründeten eine GmbH, in die sie den Sportbetrieb des Bundesverbandes auslagerten.

Bei dem Verbandstag des Sportbundesverbandes fragte ein dem Bundesverband als Mitglied angehörender weiterer -nicht an der GmbH beteiligter Landesverband- unter anderem nach dem Jahresabschluss der GmbH, nach Protokollen der Gesellschafterversammlungen der GmbH sowie Steuermodellen betreffend die GmbH.

Der Vorstand des Bundesverbandes lehnte die Auskunft mit der Begründung ab, dass diese Angelegenheiten solche der GmbH und nicht des Bundesverbandes seien und deshalb keine Auskunft gegeben würde.

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 4

(nach OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)



Ein Mitglied eines Vereins ist gegen die Ausgliederung der Profifußballer. Er stellt deshalb den Antrag an die Mitgliederversammlung, diese möge den Vorstand durch Beschluss anweisen, die Ausgliederung zu unterlassen.

Die Satzung des Vereins legt in § 15 Nr. 3. a) fest, dass der Vorstand über „alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange“ entscheidet.

Kann die Mitgliederversammlung die von dem Mitglied gewünschte Weisung an den Vorstand für diesen verbindlich beschließen?

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die rechtliche Stellung der Mitgliederversammlung

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Das „oberste Organ“ des Vereins:
richtig und falsch zugleich!**

§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.



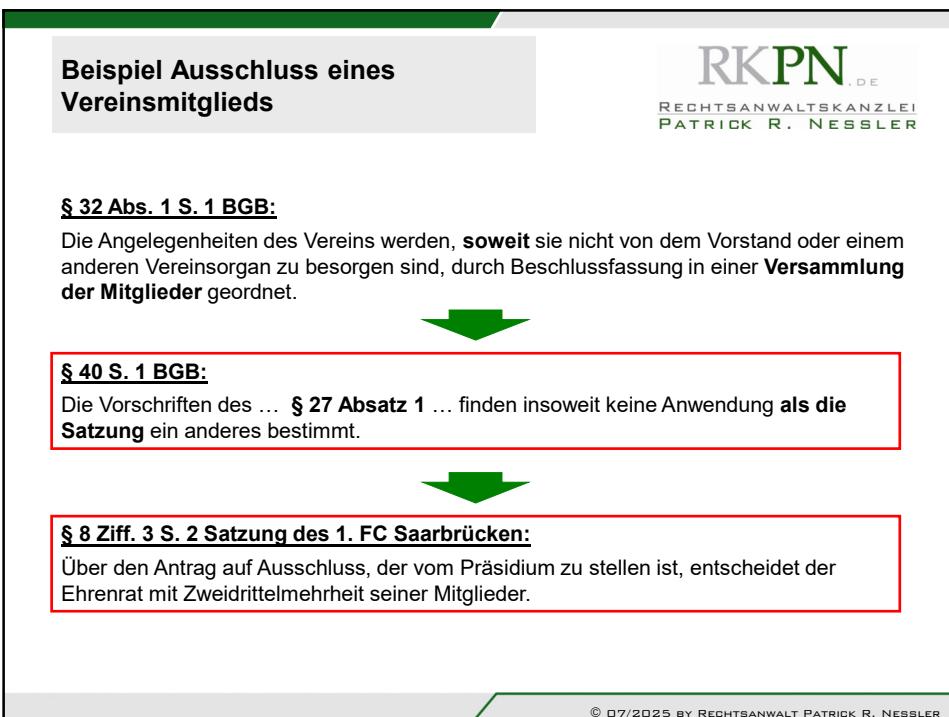
§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



Durch ausdrückliche Regelungen in der Vereinssatzung können sowohl die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, als auch das Verfahren der Versammlung abweichend vom Gesetz geregelt werden

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



**Beispiel Weisungsrecht der
Mitgliederversammlung**

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 27 Abs. 3 S. 1 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden **die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670** entsprechende Anwendung.



§ 665 BGB:

Der Beauftragte ist berechtigt, von den **Weisungen des Auftraggebers** abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 1** ... finden insoweit keine Anwendung **als die Satzung ein anderes bestimmt.**

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die Übertragung von
Entscheidungskompetenzen**

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„§ 40 Satz 1 BGB stellt klar, dass § 27 Abs. 1 und § 32 BGB insoweit keine Anwendung finden, als die Satzung ein anderes bestimmt. Eine **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung**, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.“

(OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)



Soweit das Gesetz oder die Satzung des Vereins dem Vorstand eine bestimmte Entscheidungsbefugnis alleine zuweisen, kann die Mitgliederversammlung hierzu keine verbindlichen Weisungen erteilen, sondern allenfalls Empfehlungen geben!

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zur Erinnerung: Praxisfall 4

(nach OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)



Ein Mitglied eines Vereins ist gegen die Ausgliederung der Profifußballer. Er stellt deshalb den Antrag an die Mitgliederversammlung, diese möge den Vorstand durch Beschluss anweisen, die Ausgliederung zu unterlassen.

Die Satzung des Vereins legt in § 15 Nr. 3. a) fest, dass der Vorstand über „alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange“ entscheidet.

Kann die Mitgliederversammlung die von dem Mitglied gewünschte Weisung an den Vorstand für diesen verbindlich beschließen?

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung



§ 41 BGB:

Der **Verein kann** durch Beschluss der Mitgliederversammlung **aufgelöst werden**. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.



Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Auflösungsbeschluss kann nicht geändert werden, sondern nur die erforderliche Mehrheit bei der Abstimmung

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wann ist eine Versammlung einzuberufen?

§ 36 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist in den **durch die Satzung bestimmten Fällen** sowie dann zu berufen, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.



Ein in der **Satzung festgelegter Einberufungszeitpunkt** (z.B. „jährlich“ oder „in der ersten Jahreshälfte“) ist bindend.



Die Nichteinhaltung führt **nicht** zur Unwirksamkeit der Beschlüsse, aber gegebenenfalls zur Schadensersatzpflicht des Einberufungsorgans

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Minderheitenrecht: Der erforderliche Antrag

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 37 Abs. 1 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der **zehnte Teil der Mitglieder** die Berufung **schriftlich** unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.



§ 126 Abs. 1 BGB:

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig durch Namensunterschrift ... unterzeichnet** werden.



„Bei der Bestimmung eines Einberufungsquorums in der Vereinssatzung ist jedoch nicht abzustellen auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, sondern auf die Zahl der an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Mitglieder; auch diese können das Minderheitenverlangen unterstützen.“

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.05.2013, Az. 3 Wx 43/13)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Art. 11 Abs. 1b Satzung des 1. FC Kaiserslautern:

In den folgenden Fällen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen: ... auf schriftlichen Antrag von mindestens 600 ordentlichen Mitgliedern, der die zu behandelnde Tagesordnung angeben muss und an den Vorstand zu richten ist; sinkt die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter 2000, so genügen 5% der Mitglieder zur Antragsberechtigung.



Achtung!:

„Soweit § 40 BGB § 37 BGB nicht als nachgiebige Vorschrift aufführt, kann dies nicht dazu führen, dass eine der Vereinsminderheit entgegenkommende Satzungsregelung, die entgegen dem Schriftformerfordernis des § 37 Absatz 1 BGB eine einfachere Form statuiert, unwirksam wäre.“

(OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 24.03.2011, Az. 20 W 147/11)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Online-Vortrag für die Servicestelle „Ehrenamt“ des Landkreises
Saarlouis am 23.07.2025

Wer darf zur Versammlung einladen?



Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Person bzw. das Gremium zuständig, welches dazu von der Satzung ausdrücklich ermächtigt ist.



Art. 9 Abs. 3 Satzung des 1. FC Kaiserslautern:

Die Mitgliederversammlung wird durch den **Vorsitzenden des Aufsichtsrates** einberufen, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates.



Ansonsten ist der **vertretungsberechtigte Vorstand** (i. S. des § 26 BGB) zuständig und berechtigt (LG Hamburg , Urt. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07).



Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die **Einberufung unwirksam**. Dem folgend sind dann auch alle Beschlüsse nichtig (BGH, Urt. v. 26.10.1955, Az. VI ZR 90/54)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 2 BGB lässt hybride und virtuelle Versammlungen zu



§ 32 Abs. 2 BGB:

Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 27 Absatz 1 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

In welcher Form muss eingeladen werden ?

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. ... über die **Form** der Berufung ...



„... muß der Verein die Form für die Einberufung von Mitgliederversammlungen so wählen, daß jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder zumindest ohne wesentliche Erschwernisse erlangen kann.“

(LG Bremen, Beschl. v. 22.01.1992, Az. 2 T 833/91)



Wurde die Mitgliederversammlung nicht in der nach der Satzung erforderlichen Form einberufen, sind alleine deshalb alle in der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse grundsätzlich wichtig** (OLG Hamm, Urt. v. 18.12.2013, Az. 8 U 20/13; AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 79/00).

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Das Schriftformerfordernis in
Satzungen**

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„Die in der Vereinssatzung vorgeschriebene Schriftform (**eingeschriebener Brief**) ... ist grundsätzlich als **gewillkürte Schriftform** im Sinne des § 127 BGB und nicht wie eine durch das Gesetz vorgeschriebene Schriftform im Sinne des § 126 BGB zu behandeln. Die Übermittlung ... durch Telefax genügt demnach ... der (einfachen) Schriftform, wenn das Telefax den bestimmungsgemäßen Empfänger erreicht.“*

(BGH, Urt. v. 22.04.1996, Az. II ZR 65/95)



Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung genügt bei gewillkürter Schriftform in der Satzung sogar das einfache E-Mail (z. B. OLG Saarbrücken, Beschl. v. 22.11.2012, Az. 5 W 407/12; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 04.03.2013, Az. 3 W 149/12)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zur Erinnerung: Praxisfall 1
(nach AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 7900)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Verband für Tanzlehrer und Tanzschulinhaber beabsichtigte die Durchführung einer bundesweiten Marketingkampagne zur Imageverbesserung und Werbung.

Zur Finanzierung sollten alle Tanzschulinhaber über eine monatliche Umlage von 190,00 DM (97,15 €), zahlbar über 3 Jahre, beitragen.

Auf der Mitgliederversammlung am 28.03.1999 war diese Maßnahme und Beschlussfassung darüber ein Tagesordnungspunkt. Tatsächlich wurde auf der im Verbandsblatt einberufenen Versammlung ein solcher Beschluss gefasst. Diese Art der Einberufung war im Jahr zuvor von der Mitgliederversammlung so beschlossen worden. In das Vereinsregister eingetragen ist diese Änderung jedoch (noch) nicht.

Einige Mitglieder wollten trotzdem nicht zahlen. Der Verein bekommt daher Zahlungsprobleme gegenüber dem beauftragten Marketingunternehmen.

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Mit welcher Frist muss eingeladen werden?

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Eine in der Satzung enthaltene Frist ist verbindlich !

„Fehlt ... in der Satzung eine Bestimmung über die Einberufungsfrist, so ist diese so zu veranschlagen, dass es jedem Mitglied möglich ist, sich auf die Versammlung vorzubereiten und an ihr teilzunehmen. Welche Ladungsfrist angemessen ist, lässt sich allgemein nicht sagen.“

(OLG Hamm, Beschl. v. 20.11.2019, Az. 27 W 76/19)

Deshalb ist im jeweiligen Einzelfall der Zweck des Vereins, dessen Einzugsgebiet und sind die Gegenstände der beabsichtigten Beschlüsse von Bedeutung.

Die von einer verfristet einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind **grundsätzlich nichtig** (OLG Hamm, Beschl. v. 20.11.2019, Az. 27 W 76/19 ; LG Düsseldorf, Urt. v. 28.02.2012, Az. 6 O 357/11)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Online-Vortrag für die Servicestelle „Ehrenamt“ des Landkreises
Saarlouis am 23.07.2025

Beispiel



§ 11 Ziff. 3 Satzung des 1. FC Saarbrücken:

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Einladung in Textform an die zuletzt von dem Mitglied mitgeteilte Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer.



„Bestimmt die Satzung eines Vereins ohne nähere Angaben eine Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlung, beginnt diese regelmäßig mit dem Zeitpunkt, zu dem bei normaler postalischer Beförderung mit dem Zugang bei allen Mitgliedern zu rechnen ist.

(OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx 123/15)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zur Erinnerung: Praxisfall 2

(nach OLG München, Beschl. v. 11.05.2015,
Az. 31 Wx 123/15)



Ein Mitglied eines Vereins verzieht ins Ausland. Die neue Anschrift hat es dem Verein ordnungsgemäß mitgeteilt.

Nach der Satzung erfolgt die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 13.12.2014 ist am Donnerstag, den 27.11.2014, zur Post gegeben worden. Das Vereinsmitglied in Ungarn hat die Einladung erst am 5.12.2014 erhalten.

Als der Vorstand die Änderungen im Vorstand zum Vereinsregister anmeldet, verweigert das Registergericht die Eintragung mit der Begründung, dass die Vorstandswahl unwirksam sei. Die Einladungen an die Mitglieder seien zu spät verschickt worden.

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wen muss man einladen ?



An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich **jedes Mitglied** teilnehmen, also auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht



Einzuladen sind auch alle nach der Satzung teilnahmeberechtigten Nichtmitglieder, jedenfalls wenn sie Rederecht in der Mitgliederversammlung haben



„Ein Vereinsbeschluß oder eine Wahl ist grundsätzlich ungültig, wenn nicht alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung entsprechend den Satzungsbestimmungen eingeladen worden sind ...“

(BayOblG, Beschl. v. 10.07.1996, Az. 3Z BR 78/96)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Was muss man ankündigen?



§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.



„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Durchführung der Mitgliederversammlung

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Überprüfung der Teilnahmeberechtigung

§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden ... durch Beschlussfassung in einer
Versammlung der Mitglieder geordnet.

Teilnahmeberechtigt sind Nur Mitglieder und die nach der Satzung
des Vereins ansonsten dazu berechtigten Nichtmitglieder

Bei Zuschaltung nicht anwesender Mitglieder und sonst teilnahmeberechtigter
Personen oder der Durchführung einer „virtuellen“ Mitgliederversammlung ist
ebenfalls die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung erforderlich

Hat die Teilnahme nicht teilnahmeberechtigter Personen Einfluss auf die
Abstimmungsergebnisse, dann sind diese Beschlüsse unwirksam (KG Berlin,
Beschl. v. 11.02.2021, Az. 22 W 1047/20)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wer leitet die Versammlung?

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Wer die Versammlung leitet bestimmt die Satzung !

Ist die nach der Satzung zur Versammlungsleitung bestimmte Person nicht anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter.

„Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, so fällt die Aufgabe, die Versammlung zu leiten, zunächst dem Vorstand ... zu. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist der Vorsitzende des Vorstands kraft dieser Stellung der gegebene Versammlungsleiter; bei dessen Verhinderung ist es der stellvertretende Vorsitzende.“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 22. Aufl. 2025, Rn. 180)

„Wird der satzungsgemäße Versammlungsleiter an der Wahrnehmung seines Rechts zur Führung des Vorsitzes gehindert, so liegt ein Verstoß gegen die Satzung vor. Er begründet die Unwirksamkeit der in der Versammlung gefassten Beschlüsse ...“

(Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Auflage 2021, Rn. 889)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Welche Aufgaben und Befugnisse hat der Versammlungsleiter?

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Hauptaufgabe des Versammlungsleiters ist die **Erledigung der** in der Mitgliederversammlung **anstehenden Geschäfte**.

Aus dieser Aufgabe des Versammlungsleiters ergeben sich seine Befugnisse und deren Grenzen: Er hat **alle Rechte**, die er braucht, **um einen ordnungsgemäßen Ablauf** der Mitgliederversammlung **herbeizuführen**. (BGH, Urt. v. 11.11.1965, Az. II ZR 122/63)

- Festlegung der Redezeit (LG Frankfurt, in: WPM 1984, 502, 505; LG Hamburg, Urt. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07)
- Entziehung des Wortes
- Verweisung aus Versammlungsraum (BGH, Urt. v. 11.11.1965, Az. II ZR 122/63)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Rederecht der Mitglieder



„Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfordert i.d.R. eine Aussprache über den zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstand. ... Aus dem Mitverwaltungsrecht ergibt sich, dass grundsätzlich jedem Mitglied in der Versammlung das Rederecht zusteht. ...“

Das Rederecht ist nicht davon abhängig, dass auch das Stimmrecht besteht. Es kann somit auch von einem Ehrenmitglied oder von einem i.S.d. § 34 BGB befangenen Mitglied in Anspruch genommen werden.

Das Rederecht besteht nur, wenn sich seine Ausübung sachlich auf den aufgerufenen Tagesordnungspunkt bezieht; außerhalb der Tagesordnung sind Anträge zur Geschäftsordnung (Verfahrensanträge) zulässig.“

(Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-1396)



Werden Redebeiträge von Mitgliedern unberechtigt unterdrückt, kann dies zur Unwirksamkeit des entsprechenden Beschlusses führen!

(LG Saarbrücken, Urt. v. 14.09.2020, Az. 16 O 107/18)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Anträge der Mitglieder „zur Tagesordnung“



- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung bei der **Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte** zu diesen gestellt werden
- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden und darauf abzielen, die **Reihenfolge der Tagesordnungspunkte** zu ändern
- Anträge der Mitglieder, welche nach dem Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung von diesen eingehen und die **Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung** veranlassen sollen



Für die letzte Antragsmöglichkeit ist wegen § 32 Abs. 1 S. 2 BGB eine ausdrückliche Satzungsregelung erforderlich!

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber - jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.“
(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)



Wegen der Begründung des Urteils ist davon auszugehen, dass diese Anforderungen zumindest auch für Beitragserhöhungen, Vorstandswahlen und - abwählen sowie die Vereinsauflösung gelten

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen **Stimmen**.



.... wobei der Grundsatz "ein Mitglied eine Stimme" gilt. Soll die danach geltende Mehrheitswahl modifiziert und vom einfachen Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB ... einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung.“

(BGH, Urt. V. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



**Es muss sichergestellt sein, dass nur
Stimmberechtigte ihre Stimme abgeben**

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die Stimmabgabe nicht anwesender
Mitglieder**

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Hierbei ist davon auszugehen, dass die Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung zulässigerweise nicht so durchgeführt werden kann, dass einzelne Mitglieder telefonisch ‚zugeschaltet‘ sind und ihnen abweichend von anderen nicht erschienenen Mitgliedern die telefonische Teilnahme bei Abstimmungen ermöglicht wird. Der Begriff der Versammlung beinhaltet bereits nach seinem Wortsinn die Anwesenheit am Ort. Außerdem wird aus den Regelungen der §§ 32 Abs. 1 S. 3 und 33 Abs. 1 S. 1 BGB deutlich, dass nur die Erschienenen Mitglieder bei der Beschlussfassung stimmberechtigt sind.“
(OLG Hamm, Beschl. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01)

Dies gilt nicht, sofern die Satzung oder das Gesetz die Stimmabgabe nicht anwesender Mitglieder zulässt!

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Stimmenthaltungen sind keine
abgegebenen Stimmen**

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„Damit besteht kein Anlaß, § 13 Ziff. 6 Satz 1 der Satzung des Beklagten anders zu verstehen als § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB, den der Senat dahin ausgelegt hat, daß Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind ...
Ausschlaggebend für die Auslegung des § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB [alte Fassung] ... war der Gesichtspunkt, daß derjenige, der sich der Stimme enthält, seine Unentschiedenheit bekunden und gerade nicht mit Nein stimmen will. Würde seine Stimme trotzdem bei der Mehrheitsberechnung mit der Wirkung einer Nein-Stimme mitgezählt, so würde dies den Erklärungswert seines Abstimmungsverhaltens verfälschen.“*
(BGH, Urt. v. 12.01.1987, Az. II ZR 152/86)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Blockabstimmung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Der Vereinsvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (vgl. §§ 27 Abs. 1, 32 Abs. 1 BGB), soweit nicht die Vereinssatzung etwas anderes bestimmt (§ 40 BGB). ... Diese Blockwahl ist eine Sonderform des Mehrheitswahlrechts und weicht von der gesetzlichen Regelung ab, da es das Wahlrecht der Vereinsmitglieder einschränkt ..., weil diese sich nur für oder gegen den Gesamtvorschlag entscheiden bzw. sich enthalten können, nicht aber die Möglichkeit haben, jeden einzelnen der drei Kandidaten zu wählen ...“

Eine solche **Blockwahl** ist deshalb nur zulässig, wenn sie in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.“

(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Geheime Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 25 BGB:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.



„Es gibt keinen Verfassungsgrundsatz, wonach Wahlen zu Vertreterorganen ... schriftlich, geheim ... müßten.“

(BGH, Beschl. v. 15.09.1969, Az. AnwZ (B) 6/69)



Bei vorhandener Satzungsregelung ist danach zu verfahren.
Ansonsten beschließt darüber auf entsprechenden Antrag die
Mitgliederversammlung.

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die Auskunfts- und Berichtspflicht
des Vorstands**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die **erforderlichen Nachrichten zu geben**, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts **Auskunft zu erteilen** und nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft abzulegen**.



§ 259 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zur Erinnerung: Praxisfall 3
(nach BGH, Urt. V. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Sportbundesverband und drei seiner Landesverbände gründeten eine GmbH, in die sie den Sportbetrieb des Bundesverbandes auslagerten.

Bei dem Verbandstag des Sportbundesverbandes fragte ein dem Bundesverband als Mitglied angehörender weiterer -nicht an der GmbH beteiligter Landesverband- unter anderem nach dem Jahresabschluss der GmbH, nach Protokollen der Gesellschafterversammlungen der GmbH sowie Steuermodellen betreffen die GmbH.

Der Vorstand des Bundesverbandes lehnte die Auskunft mit der Begründung ab, dass diese Angelegenheiten solche der GmbH und nicht des Bundesverbandes seien und deshalb keine Auskunft gegeben würde.

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Niederschrift zur Versammlung

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

...

4. ... über die **Beurkundung der Beschlüsse**.

„... ist in der Vereinssatzung bestimmt, daß die zugrunde liegenden Beschlüsse in einem Protokoll niederzulegen sind, das ua von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, muß aus der Anmeldung beizufügenden Abschrift des Protokolls für das Registergericht eindeutig erkennbar sein, daß der in der Satzung namentlich nicht genannte Protokollführer die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt.“

(OLG Hamm, Beschl. v. 14.05.1996, Az. 15 W 476/95)

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Beschlussfassung ohne
Versammlung**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 3 BGB:

Auch **ohne Versammlung der Mitglieder** ist ein Beschluss gültig, wenn **alle Mitglieder** ihre **Zustimmung** zu dem Beschluss in **Textform** erklären.



§ 126b S. 1 BGB:

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden.



§ 40 S. 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit!**

© 07/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER